

1 Subventionsreglement

Reglement des Subventionsfonds der Genossenschaft Karthago

1. Zweck

Die Genossenschaft will auch Personen das Wohnen in einer Liegenschaft der Genossenschaft ermöglichen, welche sich in einer kurzfristig wirtschaftlich schwierigen Situation befinden und/oder keinen Zugang zu existenzsichernden Unterstützungsleistungen haben oder deren Einkünfte nur knapp über dem Niveau der Sozialhilfe liegen. Niemand soll aus rein finanziellen Gründen nicht ins Karthago einziehen können oder ausziehen müssen.

2. Grundsatz

Der Subventionsfonds leistet finanzielle Unterstützung in erster Linie im Falle von kurzfristigen finanziellen Engpässen. Bewohner*innen, welche Subventionen erhalten, sind angehalten, sich um alternative und/oder ergänzende Unterstützungsleistungen (Sozialhilfe, Ergänzungsleistungen, Stipendien etc.) zu bemühen, wenn die finanzielle Situation sich auf absehbare Zeit hin voraussichtlich nicht verbessert. Die Subventionsstelle weist auf diesen Grundsatz hin und bietet aktive Unterstützung bei der Vermittlung von Unterstützungsleistungen. In begründeten Fällen kann die Subventionsstelle auch eine längerfristige Unterstützung gewähren.

3 Subventionsstelle

Die Subventionsstelle besteht aus mindestens einer Person. Mitglieder der Subventionsstelle müssen über einschlägige Kenntnisse verfügen, ihre Arbeit kann entschädigt werden und sie dürfen in keiner Liegenschaft der Genossenschaft Karthago wohnen. Die Subventionsstelle entscheidet gemäss dem Subventionsreglement über die Verwendung der Mittel. Sie wird von der Generalversammlung der Genossenschaft gewählt und fällt die Subventionsentscheide selbständig im Rahmen des Reglements

4. Subventionsfonds

Der Subventionsfonds wird als rein buchhalterische Grösse geführt. Allfällige Überschüsse oder Defizite werden direkt in der Rechnung der Genossenschaft verbucht. Ein ausgeglichenes Ergebnis muss nicht zwingend angestrebt werden. Die Mittel werden über einen Mietzinszuschlag beschafft. Der Vorstand der Genossenschaft Karthago entscheidet über dessen Höhe. Er involviert dabei die VV, falls dies statuarisch vorgesehen ist, oder dies aus anderen wichtigen Gründen angebracht ist.

5. Höhe und Berechnung der Subvention

Bewohner*innen von Liegenschaften der Genossenschaft Karthago, deren Mietzins 1/3 der Einkünfte übersteigt, können pro erwachsene Person und Monat mit maximal Fr. 300.- und pro Kind mit maximal CHF 150 subventioniert werden. Die Höhe der Subvention berechnet sich dabei als Differenz zwischen den Einkünften und dem Dreifachen des anrechenbaren Mietzinses, und wird aufgerundet auf 10 ganze Franken.

Die Bezugsberechtigung orientiert sich an folgenden Eckwerten:

a) für den Mietzins

Es gilt der effektive Brutto-Mietzins, mindestens aber ein durchschnittlicher Karthago-Mietzins pro Person. Der Vorstand legt diesen aufgrund des Referenzmietzinses fest

(Stand Dezember 2023: CHF 820 Pro erwachsene Person). Der anrechenbare Bruttomietzins richtet sich nach der üblichen Aufteilung des Bruttomietzinses in einer WG (ohne Beiträge an Putzpersonal, WG-Kasse etc.)

Für die Berechnung des anrechenbaren Mietzinses wird der durchschnittliche Mietzins pro Zimmer errechnet und einem Multiplikator hochgerechnet, der sich aus der Summe der folgenden Werte berechnet:

- Pro erwachsene Person (mit oder ohne Kind(er)): 1
- Pro Kind (bis 9): 0.5
- Pro Kind (10 bis 15): 0.75
- Pro Kind (ab 16): 1

Bei weiteren Familienkonstellationen legt die Subventionsstellen den Multiplikator nach eigenem Ermessen im Sinne der obenstehenden Regelung fest.

Bezüger*innen, deren Mietzins deutlich über dem Referenzmietzins liegt und deren Einkommenssituation mittelfristig voraussichtlich nicht wesentlich verbessert, werden angehalten, bei Gelegenheit in ein günstigeres Zimmer innerhalb derselben Liegenschaft der Genossenschaft zu ziehen.

b) für das Einkommen

Es gelten die gesamten Nettoeinkünfte gemäss Steuererklärung. Für den Vermögensverzehr und die Vermögensfreigrenze gelten sinngemäss die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Ergänzungsleistungen.

Der Anspruch auf Mietzinssubventionen erlischt mit dem Zeitpunkt, mit dem Empfänger*innen von Subventionen Anspruch auf existenzsichernde Unterstützungsleistungen erhalten, sofern diese Leistungen den anrechenbaren Bruttomietzins decken.–Die Empfänger*innen von Mietzinssubventionen müssen den Bezug einer existenzsichernden Unterstützungsleistung unverzüglich der Subventionsstelle melden. Allfällig zu viel ausgerichtete Subventionen müssen zurückerstattet werden. Decken die existenzsichernde Unterstützungsleistungen den Mietzins nicht, so wird

- Bei Bezug Ergänzungsleistungen keine Unterstützung gewährt. Eine allfällige Differenz muss aus dem allgemeinen Lebensbedarf gedeckt werden
- Bei Bezug Sozialhilfe maximal die Differenz zwischen dem anrechenbaren Bruttomietzins und dem von der Sozialhilfe übernommenen Betrag als Subvention gewährt

6. Einreichen von Subventionsgesuchen

Erstmalige Subventionsgesuche können jederzeit gestellt werden. Der Anspruch besteht rückwirkend ab Datum der Gestuchstellung und maximal bis zum Ende des laufenden Subventionsjahres (30.06.). Dem Gestuchsformular sind eine Aufstellung über die aktuellen Einkünfte sowie die Kopie der letzten eingereichten Steuererklärung beizulegen.

Anschlussgesuche können bis jeweils 30. April eingereicht werden und müssen als Beilage die Steuererklärung über das Vorjahr sowie die letzte definitive Steuerrechnung enthalten. Die Behandlung der Gesuche und der Bescheid über die ab 01.07. gültigen Subventionen erfolgen spätestens per Mitte Juni. Die Subventionen gelten jeweils für eine Dauer von max. 12 Monaten. Sie werden auf der Basis der Steuerdaten des Vorjahres festgelegt. Vorbehalten bleiben die

Revision und eine allfällige Rückforderung von Subventionen, wenn sich das Einkommen gegenüber dem Vorjahr um Fr. 3'600.- und mehr pro Person erhöht hat.

Sind Daten aus der Steuererklärung aus nachvollziehbaren Gründen nicht vorhanden, so kann die Subventionsstelle nach eigenem Ermessen die Plausibilität der Einkommenssituation aufgrund der jeweilig vorhandenen Unterlagen eruieren.

7. Rekursinstanz

Gegen Entscheide der Subventionsstelle kann nicht rekuriert werden. Es besteht jedoch die Möglichkeit, ein Gesuch um Wiedererwägung einzureichen.

8. Verrechnung der Subventionen

Die Mietzinssubventionen werden direkt an die Empfänger*innen ausbezahlt. Die Subventionsstelle informiert die zuständige Stelle der Verwaltung entsprechend.

9. Kindersubventionen

Für jedes Kind, welches in einer Liegenschaft der Genossenschaft wohnt, auch im Rahmen einer alternierenden/geteilten Obhut, haben die Eltern Anspruch auf eine einkommensunabhängige Mietzinssubvention, welche der Vorstand festsetzt (Stand Dezember 2023: CHF 150 pro Monat). Der Anspruch erlischt mit dem Erreichen des 18. Altersjahr oder mit dem Abschluss einer Erstausbildung auf Sekundarstufe II, spätestens aber mit Erreichen des 25. Altersjahr. Erlischt der Anspruch auf Kindersubventionen, so können die jungen Erwachsenen im Rahmen der Bestimmungen dieses Reglements als Einzelpersonen Subventionen beantragen. Eltern, deren finanzielle Situation sehr gut ist, werden angehalten, ganz oder teilweise auf die Kindersubventionen zu verzichten. Die Kindersubventionen werden von der Verwaltung gewährt, überwacht und ausbezahlt.

10 Subvention Mahlzeitenbezug.

Bewohner*innen, welche Mietzinssubventionen der Genossenschaft oder existenzsichernde Unterstützungsleistungen (Sozialhilfe, Ergänzungsleistungen, Stipendien etc.) erhalten, können Mahlzeiten in der Grossküche zum halben Tarif beziehen (analog Tarif Jugendliche). Dies gilt für einzelne Mahlzeiten wie für Pauschalen. Kaffeebezüge sind davon ausgenommen. Die Subventionsstelle informiert die Küchenkommission oder eine andere geeignete Stelle der Genossenschaft bezüglich der Anspruchsberechtigung der Bewohner*innen. Bezüger*innen von existenzsichernden Unterstützungsleistungen beantragen die Subvention bei der Subventionsstelle. Dies überprüft, ob die Gesuchsteller*innen solche Leistungen beziehen, und gewährt Subventionen zeitlich befristet, und überprüft die Anspruchsberechtigung regelmässig analog zu den Mietzinssubventionen (gemäss Absatz 6).
Buchhalterisch wird der subventionierte Betrag dem Subventionsfonds belastet.

10. Geheimhaltungspflicht

Mitglieder von Vorstand und Kommissionen, welche in Rahmen ihrer Tätigkeit zu Wissen über die erteilten Subventionen und deren Empfänger*innen gelangen, sind der Geheimhaltung gegenüber Aussenstehenden verpflichtet. Dies gilt nicht für die vorstandsinterne Kommunikation.

11. Inkrafttreten/Übergangsbestimmungen

Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2024 in Kraft. Die Subventionsstelle überprüft die laufenden Subventionen und kommuniziert allfällige Erhöhungen der zuständigen Person bei der Fischer AG, welche die Subventionen entsprechend anpasst. Falls der neu berechnete Anspruch geringer ausfällt, so wird weiterhin die Subvention gemäss letztem Entscheid bis zum Ende des Subventionsjahres (gemäss Absatz 6) ausgerichtet.

Gemäss Vorstandsbeschluss (im Zirkularverfahren) vom 22.12.2023, abgeseget an der VV vom 04.03.2024